

Die Kaskoversicherung.



Rechtsanwältin Antonia Herrmann
Hecker Werner Himmelreich Rechtsanwälte München

Verkehrsanwälte.

Wir holen mehr für Sie raus.

Gliederung

- Die neuen AKB 2015
- Einführungsfall
- versicherte Ereignisse in der Teilkasko
- versicherte Ereignisse in der Vollkasko
- Fahrzeugentwendung
- Wildschaden/ Rettungskosten
- Ausschlüsse
- grobe Fahrlässigkeit
- Gefahrerhöhung
- vertragliche Obliegenheiten

Die neuen AKB 2015.

- vgl. Aufsätze von RA Christoph Heinrichs in DAR 2015, 195 ff und 256 ff
- erstmalige Aufnahme der Fahrerschutzversicherung
- teilweise Umstrukturierung und Neugliederung

Verkehrsanwälte.

Die neuen AKB 2015.

sprachliche und inhaltliche Änderungen

- Glasbruch (A.2.2.1.5)
- Unfallbegriff (A.2.2.2.2)
- Sachverständigenverfahren (A.2.6)
- Rückforderung vom Fahrer (A.2.8)
- genehmigte Rennen – Risikoausschluss (A.2.9.2)
- nicht genehmigte Rennen – Obliegenheitsverletzung (D.1.1.4)
- Aufklärungspflicht (E.1.1.3)

Verkehrsanwälte.

Einführungsfall.

- Fahrzeug des VN soll am Abend des 02.09.2013 abgestellt und am Morgen des 03.09.2013 dort nicht mehr aufgefunden worden sein
 - Ehefrau des VN soll beide Sachverhalte bezeugen können
 - ein Hauptschlüssel kann nicht vorgelegt werden, er soll im Sommer oder Herbst 2012 zusammen mit der Handtasche der Ehefrau des VN in Italien gestohlen worden sein
- ein Nachschlüssel wurde nicht bestellt

Verkehrsanwälte.

Einführungsfall.

- der Fahrzeugschein kann nicht vorgelegt werden, da er dauerhaft im Fahrzeug aufbewahrt worden sein soll
- in der Schadenanzeige wird der Kilometerstand des Fahrzeugs mit 71.500 angegeben
- die Auslesung des vorgelegten Hauptschlüssels ergibt einen Kilometerstand von knapp 78.000

Verkehrsanwälte.

Versicherte Ereignisse in der Teilkasko.

- versichert sind in der Teilkasko
 - Brand und Explosion
 - Entwendung (Total- und Teilentwendung)
 - Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung)
 - Zusammenstoß mit Haarwild
 - Glasbruch
 - Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Verkehrsanwälte.

Versicherte Ereignisse in der Vollkasko.

- versichert sind in der Vollkasko, über den Deckungsumfang der Teilkasko hinaus
 - Schäden durch Unfall
 - mut- und böswillige Beschädigung (durch Betriebsfremde)

Fahrzeugentwendung.

- Diebstahl
- Täter bricht in rechtswidriger Zueignungsabsicht fremden Gewahrsam und begründet neuen Gewahrsam, § 242 StGB
- Raub
- Diebstahl durch Androhen oder Anwendung körperlicher Gewalt, § 249 StGB
- räuberische Erpressung
- Nötigung zu Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Androhen oder Anwendung körperlicher Gewalt, § 255 StGB

Fahrzeugentwendung.

- unbefugter Gebrauch
- Gebrauch durch Täter, der in keiner Weise berechtigt ist, über das Fahrzeug zu verfügen
- Unterschlagung
- rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die der Täter in Besitz oder Gewahrsam hat, § 246 StGB

Beweislast bei Fahrzeugentwendung.

Drei- bzw. Zweistufenmodell des BGH

Grundsatzentscheidung des

BGH vom 05.10.1983 - IVa ZR 19/82, VersR 1984, 29

seither ständige Rechtsprechung

Verkehrsanwälte.

Stufenmodell.

- **erste Stufe**
 - VN muss äußeres Bild einer Entwendung beweisen, d.h. dass er das Fahrzeug zu bestimmter Zeit an bestimmtem Ort abgestellt und später dort nicht wiederaufgefunden hat
 - diesen Sachverhalt hat der VN voll zu beweisen, i. d. R. durch Vernehmung von Zeugen
 - erst wenn solche nicht vorhanden sind, kann das Gericht den glaubwürdigen VN anhören und seinen Angaben glauben

Verkehrsanwälte.

Stufenmodell.

- **zweite Stufe**
 - VR muss erhebliche Wahrscheinlichkeit für Vortäuschung des Versicherungsfalls darlegen
 - Indizien sind etwa:
 - wechselnder Tatsachenvortrag
 - falsche Angaben in Schadenanzeige
 - schwierige Vermögenslage
 - vergebliche Verkaufsversuche
 - ungeklärte Schlüsselverhältnisse
 - Papiere im Fahrzeug
 - hinsichtlich der Indizien trifft den VR die volle Beweislast

Verkehrsanwälte.

Stufenmodell.

- **dritte Stufe**
gelingt dem VR auf zweiter Stufe der Beweis, dass der Versicherungsfall mit erheblicher Wahrscheinlichkeit vorgetäuscht ist, hat der VN den vollen Beweis des Versicherungsfalls zu führen

Verkehrsanwälte.

Stufenmodell – die Schlüsselfrage.

nicht zum äußeren Bild der Entwendung gehören

- Vorlage aller Schlüssel bzw. plausible Erklärung für Fehlen
BGH, Urteil vom 17. 5. 1995 - IV ZR 279/94, r+s 1995, 288
- plausible Erklärung für Fertigung eines Nachschlüssels
BGH, Urteil vom 26.06.1996 - IV ZR 164/95, r+s 1996,341

Verkehrsanwälte.

Stufenmodell – die Schlüsselfrage.

- selbst wenn das Fahrzeug mit passendem Schlüssel gefahren worden sein muss
BGH, Urteil vom 23.10.1996 - IV ZR 159/95, r+s 1997,5
- diese Umstände können auf der ersten Stufe aber bei der Glaubwürdigkeit des VN eine Rolle spielen

Wildschaden.

- Zusammenstoß bzw. Berührung zwischen Fahrzeug und Wild
- Fahrzeug, nicht Wild muss in Bewegung sein
- Haarwild gemäß § 2 BjagdG
- Kausalität zwischen Zusammenstoß und Schaden („durch“)

Wildschaden.

Haarwild gemäß § 2 Bundesjagdgesetz

- Wisent, Elchwild, Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Gamswild, Steinwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen, Murmeltier, Wildkatze, Luchs, Fuchs, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Dachs, Fischotter, Seehund
- Waschbären sind demnach kein Haarwild

Verkehrsanwälte.

Wildschaden.

- kein Versicherungsschutz bei
 - stehendem Fahrzeug
 - Kollision mit einem anderen Tier (Hund, Katze, Vogel, etc.)
- bei Schäden über € 500 EUR ist eine sofortige Anzeige bei Polizei oder Jagdpächter erforderlich
- Kollisionsspuren, insbesondere Tierhaare zum Nachweis sichern

Verkehrsanwälte.

Wildschaden-Beispiel.

VN behauptet, er sei bei 90 km/h mit einem Hasen zusammengestoßen, habe aus Schreck hierüber eine Vollbremsung durchgeführt, sei dadurch von der Fahrbahn abgekommen und gegen einen Baum geprallt. Am Fahrzeug fanden sich Haare eines Hasen.

nach **BGH, Urteil vom 18.12.1991 – IV ZR 204/90, VersR 1992, 349**

Verkehrsanwälte.

Wildschaden-Beispiel.

- Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild liegt vor
- ursächlicher Zusammenhang zwischen Zusammenstoß und Schaden kann VN hier zwar nicht im Wege des Anscheinsbeweises beweisen, aber Zusammenstoß hat Kausalkette in Gang gesetzt
- ggf. Kürzung wegen grob fahrlässiger Überreaktion, § 81 Abs. 2 VVG

Rettungskosten, § § 82, 83, 90 VVG.

- abzuwendender Schaden ist versichert
- der Versicherungsfall steht unmittelbar bevor, § 90 VVG
- es erfolgt eine objektive Rettungshandlung
- VN durfte die Rettungshandlung nach den Umständen für geboten halten, § 83 Abs. 1 Satz 1 VVG

Rettungskosten-Beispiel.

Der Fahrer des versicherten Fahrzeugs befuhr am 29.12.2014 gegen 20 Uhr eine Bundesstraße. Der VN gibt an, die Geschwindigkeit habe 80 km/h betragen, als plötzlich ein Fuchs von rechts ins Scheinwerferlicht getreten sei, der die Fahrbahn habe überqueren wollen. Der Fahrer habe gebremst und versucht, nach rechts auszuweichen. Dabei habe er die Kontrolle über das Fahrzeug verloren. Der Pkw kollidierte mit der rechten und der linken Leitplanke und erlitt hierbei erhebliche Schäden.

Verkehrsanwälte.

Rettungskosten-Beispiel.

- keine Ersatzpflicht über die Teilkasko, da ein Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit dem Fuchs nicht vorliegt
- kein Rettungskostenersatz bei Ausweichen vor einem Fuchs, da das Brems- und Ausweichmanöver nicht geboten war

BGH, Urteil vom 25.06.2003 – IV ZR 276/02, VersR 2003, 1250

Ausschlüsse nach A.2.9 AKB.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- die vorsätzlich herbeigeführt werden
- die durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden
- die bei Beteiligung an genehmigten Rennen
- an der Bereifung durch Beschädigung oder Zerstörung
- die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt mittelbar oder unmittelbar entstehen
- durch Kernenergie

Verkehrsanwälte.

Grobe Fahrlässigkeit.

- setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt voraus
- die erforderliche Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt worden sein und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, das jedem hätte einleuchten müssen
- der VR muss den Vollbeweis für eine mögliche grobe Fahrlässigkeit führen

Beispiele.

- Alkohol-, Drogen- und Medikamentenbeeinflussung
- Fahrzeugentwendung mit Originalschlüssel
- Ermüdung
- Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe
- erhebliche Überschreitung der Geschwindigkeit
- Überholen in einer unübersichtlichen Kurve
- Überladen des Fahrzeuges
- äußerst unüberlegte Handlung (z. B. Aufheben von Gegenständen)
- Telefonieren während der Fahrt
- Grobe Missachtung der Vorfahrtsregeln

Verkehrsanwälte.

Quotenbildung.

- Wegfall des Alles-oder-Nichts-Prinzips
- jetzt Kürzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis
- Quotenbildung bei
 - Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG)
 - Gefahrerhöhung (§ § 23 ff VVG)
 - Obliegenheitsverletzungen (§ 28 VVG)
 - Schadenminderungsobliegenheit (§ 82 VVG)
 - Rettungskosten (§ 83 VVG)

Alkohol.

- BGH, Urteil vom 22.06.2011 – IV ZR 225/10, VersR 2011, 1037
- LG Dortmund, Urteil vom 27.02.2014 – 2 O 370/13, ZfS 2014, 399
- LG Kaiserslautern, Urteil vom 07.02.2014 – 3 O 323/13, r+s 2014, 408

Schlüssel.

- OLG Koblenz, Urteil vom 09.07.2012 – 10 U 1292/11, r+s 2012,430
- LG Berlin, Urteil vom 09.01.2013, 42 O 397/11, r+s 2013, 488
- OLG Hamm, Urteil vom 03.07.2013 – 20 U 226/12, r+s 2013, 373

Fahrzeugpapiere.

- OLG Celle, Urteil vom 09.08.2007 – 8 U 62/07, VersR 2008, 204
- OLG Oldenburg, Urteil vom 07.07.2010 – 5 U 153/09, r+s 2010, 367
- OLG Celle, Urteil vom 21.12.2010 – 8 U 87/10, VersR 2011, 663
- OLG Hamm, Urteil vom 03.07.2013 – 20 U 226/12, r+s 2013, 373
- OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.07.2014 – 12 U 44/14, r+s 2015,226

Gefahrerhöhung, § § 23 ff VVG.

- gesetzliche Obliegenheit des VN, die bei Vertragsschluss vorhandenen gefahrerheblichen Umstände nicht nachträglich zu erhöhen, § 23 Abs. 1 VVG
- bei einer ungewollten und objektiven Gefahrerhöhung hat der VN diese dem VR unverzüglich anzuzeigen, § 23 Abs. 2 und 3 VVG
- VN muss positive Kenntnis der Gefahrerhöhung haben

Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung.

- Kündigung, § 24 VVG
- Beitragserhöhung oder Ausschluss der höheren Gefahr, § 25 VVG
- Leistungsfreiheit, § 26 VVG
 - Gefahrerhöhung von gewisser Dauer
 - positive Kenntnis von der Gefahrerhöhung
 - Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit)
 - Kausalität
 - ggf. Kündigung

Gefahrerhöhung – Beispiele.

- Weiterbenutzung eines technisch mangelhaften Fahrzeugs
- Veränderung des Zustands des Fahrers
- Verwahrung der Papiere im Fahrzeug
- Schlüsselverlust
- Aufbewahrung Zweitschlüssel

Vertragliche Obliegenheiten.

- Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, D.1. AKB
 - Nutzung nur zum vereinbarten Zweck
 - Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer
 - Fahren nur mit gültiger Fahrerlaubnis
 - keine Teilnahme an nicht genehmigten Rennen
 - vollständiges Anbringen von Wechselkennzeichen
- Obliegenheiten im Versicherungsfall, E.1 AKB
 - Anzeigepflicht
 - Aufklärungspflicht
 - Schadenminderungspflicht

Rechtsfolgen.

- bestimmt der Vertrag, dass der VR bei Verletzung einer vom VN zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der VN die Obliegenheit **vorsätzlich** verletzt hat
- im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der VR berechtigt, seine Leistung in einem der **Schwere des Verschuldens** des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen
 - die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der VN
- **einfach fahrlässig** verursachte Verstöße bleiben folgenlos, für den VR besteht volle Leistungspflicht

Beweislast.

- die Beweislast für Vorsatz (Arglist) trägt der VR, wenn er Leistungen insgesamt vermeiden will
- bei Obliegenheiten wird grobe Fahrlässigkeit vermutet
- dem VN steht immer der Kausalitätsgegenbeweis zu (die Obliegenheitsverletzung hatte keinen Einfluss auf Grund und Höhe der Entschädigung)
- für das Verschuldensmaß, nach dem sich im Fall grober Fahrlässigkeit der Umfang der Leistungspflicht bestimmt, ist der VR beweispflichtig

Aufklärungsobliegenheit.

falsche Angaben zur Laufleistung

- Erheblichkeit der Abweichung
- Kausalität der Falschangabe

Kammergericht, Urteil vom 09.11.2010 – 6 U 103/10, VersR 2011,789

- es sei denn, es liegt Arglist vor

Verkehrsanwälte.

Besondere Obliegenheiten in der Kaskoversicherung, E.1.3 AKB

- unverzügliche schriftliche Anzeige der Entwendung
- Einholen und Befolgen von Weisungen des Versicherers vor Beginn der Verwertung oder Reparatur, soweit zumutbar
- Anzeige bei der Polizei, wenn ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden € 500,00 übersteigt

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

**Rechtsanwältin Antonia Herrmann
Hecker Werner Himmelreich Rechtsanwälte München**

Verkehrsanwälte.